

Ländle

B E E R E N

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Integr. Produktion

Bio

PARTNERBETRIEB

Name

Adresse

Email

Telefon

Ca. Erntemenge p.a.

Anbaufläche in ha

LFBIS-Nr.:

Beerensorten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Beeren

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Beeren zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Beeren beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Beeren beteiligte Betrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Beeren sind es folgende 3G:

gesetzt + gewachsen + geerntet in Vorarlberg

- Der Partnerbetrieb hat Aufzeichnungen zu führen, so dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit – Herkunft Pflanzgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel und Verkauf von Beeren – gewährleistet ist (Lieferscheine, Rechnungen).

2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb Ländle Beeren im Bioanbau produziert, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Projekt Ländle Beeren beteiligte Partnerbetrieb lässt eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle zu und gibt Einsicht in das Betriebsheft und die geforderten Unterlagen sowie Betriebsausstattungen.
- Der am Projekt Ländle Beeren beteiligte Partnerbetrieb wendet Pflanzenschutzmittel so wenig wie möglich an. Wenn ein Einsatz nötig ist, verwendet er die im Verzeichnis der in Österreich zugelassenen/genehmigten Pflanzenschutzmittel (<https://psmregister.baes.gv.at/>) an und sorgt für eine sachgemäße Anwendung und Lagerung der Pflanzenschutzmittel.

- Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach korrekter Berechnung sowie richtigem Anrühren laut Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels angewendet werden.
- Die Düngung hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Sie darf bei Gehaltsstufe C folgende Werte nicht überschreiten (in kg/ha):

Obstart	Ertrag (t/ha)	N	P2O5
Johannisbeere	8 - 12	90	55
	> 12	120	70
Beerenbeere	6 - 8	90	55
	> 8	120	70
Stachelbeere	6 - 10	60	35
	> 10	90	45
Erdbeere	10 - 18	100	35
	> 18	120	45
Himbeere	8 - 10	90	40
	> 10	110	60
Brombeere	8 - 14	90	35
	> 14	120	45
Heidelbeere	5 - 8	90	25
	> 8	120	35
Holunder	8 - 10	150	40
	> 10	175	50

(Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Obstbau)

Für die Ermittlung der Fläche sind Fahrgassen und Vorgewende abzuziehen.

- Von den Beerenanlagen muss alle drei Jahre eine Bodenprobe untersucht werden (mind. pH, P₂O₅, K₂O). für Neueinsteiger muss die erste Bodenprobe spätestens im ersten Frühjahr nach dem Beitritt gemacht werden
- Die Kopfdüngung mit Wirtschaftsdüngern ist vom Anbau bis zur letzten Ernte untersagt.
- Beim Anbau von Erdbeeren müssen die Fruchtfolgeabstände eingehalten werden. Die maximale Kulturdauer beträgt 3 Jahre und die Kulturpause mindestens 2 Jahre.
- Der Anbau von GVO-Sorten und/oder -Produkten ist strengstens untersagt.
- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes Glyphosat ist untersagt.

3. Produktqualität

- Für Pflanzenschutz-Rückstandshöchstgehalte gelten die Höchstgehalte der Verordnung (EU) 396/2005 „Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln“. Online Datenbank für Rückstände in oder auf Lebensmitteln: <http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides>
- Wird Ware in den Handel geliefert unterliegt der Produzent den Bestimmungen der Vermarktungsnorm VO Nr. 543/2011 bzw. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 594/2013.

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Beeren beteiligte Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Beeren und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Beeren und zum Entzug des Ländle Herkunfts- und Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Beeren Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.